

Merkblatt zur Besteuerung von Berufssportlern mit Wohnsitz in der Schweiz (mit Anhang zu Fragen & Antworten für Eltern von Sportlern)

A. Einleitung

1. Adressatenkreis: Selbständig erwerbende Berufssportler

Dieses Merkblatt richtet sich primär an Berufssportler^{<*>}, welche ihr Einkommen aus selbständiger Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit erzielen. Es soll ihnen in Fragen rund um Steuern und Sozialversicherungen eine Orientierungshilfe bieten.

Als selbständig erwerbend gilt grundsätzlich, wer im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, in unabhängiger Stellung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko agiert. Für Sportler bedeutet dies, dass sie selbständig erwerbend sind, wenn sie ihren Sport als Beruf ausüben. Dieses Kriterium ist denn auch entscheidend bei der Abgrenzung zu der steuerlich unbeachtlichen Hobbytätigkeit.

Regelmässig bedeutet, dass das anlässlich der sportlichen Aktivität generierte Einkommen, bzw. der *Geschäftsertrag* (Preisgelder, Sponsoringgelder usw.) genutzt wird, um die Trainings- und Wettkampftätigkeiten zu finanzieren, die Lebenshaltungskosten zu decken und allenfalls darüber hinaus einen Gewinn zu realisieren.

Dagegen ist zweitrangig, ob die selbständige Berufssportaktivität vollzeitlich oder parallel zu einer weiteren Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. In einem solchen Fall stellt sich lediglich die Frage, welche der beiden Tätigkeiten als Haupt- und welche als Nebenerwerbstätigkeit gilt. Dies ist wiederum abhängig von der Einkommenshöhe oder auch vom Pensum.

Selbstredend können Berufssportler auch in einem Angestelltenverhältnis tätig sein. Insbesondere bei Mannschaftssportarten ist dies der Regelfall. Da solche Athleten in steuerlicher Hinsicht grundsätzlich wie andere unselbständige Arbeitnehmer behandelt werden, werden sie in diesem Merkblatt nicht gesondert vertieft.

Schliesslich sei angemerkt, dass sich dieses Merkblatt nur auf die wichtigsten und häufigsten Problemfelder konzentriert, da es nicht möglich ist, sämtliche Spezialfälle zu behandeln.

2. Besonderheiten bei selbständig-erwerbstätigen Berufssportlern; Sozialversicherungen, Mehrwertsteuer

In steuerlicher Hinsicht müssen Selbständigerwerbende einige Besonderheiten hinsichtlich der steuerbaren Einkünfte, den Abzügen und bei grenzüberschreitender Tätigkeit beachten.

Ein wesentlicher Vorteil der Selbständigkeit bei Sportlern liegt gerade darin, dass Anfangsverluste zu Beginn der Karriere mit positiven Nettoeinkünften (Gewinne) der darauffolgenden Jahre verrechnet werden können (sog. Verlustvortrag für sieben Jahre;

^{<*>} Mit Sportlern sind gleichzeitig auch Sportlerinnen gemeint.

siehe auch nachfolgend Ziff. B.2.d.). Es lohnt sich somit, gleich zu Beginn der Karriere alle Ein- und Ausgaben systematisch zu erfassen.

Auch im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen, insbesondere der AHV/IV/EO sowie der zweiten Säule gibt es für Selbständigerwerbende einige Besonderheiten zu beachten. So unterliegt das Nettoeinkommen aus selbständiger (Neben-)Erwerbstätigkeit auch den Sozialversicherungsbeiträgen bei der AHV/IV/EO und Familienausgleichskasse. Die Ausführungen zur Einkommenssteuer gelten sinngemäss auch für die Sozialversicherungsbeiträge.

Schliesslich treffen den Berufssportler auch Pflichten bei der Mehrwertsteuer, sobald er steuerbare Umsätze von CHF 100'000.- pro Jahr erzielt.

B. Einkommenssteuer

1. Steuerpflicht

Steuerpflichtig sind alle Personen mit Wohnsitz oder längerem Aufenthalt in der Schweiz. Berufssportler müssen ihr gesamtes (weltweites) Einkommen (und auch Vermögen) deklarieren und versteuern. Dies bedeutet, dass auch im Ausland erzielte Einkünfte grundsätzlich in der Schweiz zu deklarieren sind, auch wenn sie dort zum Beispiel bereits einer Quellensteuer unterworfen wurden.

2. Steuerbare Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

a. *Allgemeines*

Grundsätzlich müssen alle Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit deklariert werden. Davon abgezogen werden können die geschäftsmässig begründeten Ausgaben, d.h. alle mit dem Sport zusammenhängenden Ausgaben. Die Differenz, der *Betriebsgewinn*, muss schliesslich versteuert werden. Konsequenterweise erfordert dies, dass über die Einnahmen und die Ausgaben, die mit der selbständigen Erwerbstätigkeit in Verbindung stehen, Buch geführt werden muss (siehe nachfolgend Ziff. 3).

b. *Steuerbare Einkünfte*

Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen insbesondere:

- Honorare
- Sponsoringeinkünfte und Einnahmen aus Lizenzgebühren
- zusätzlich entschädigte Auftritte bei Sponsoren
- Förderbeiträge der Stiftung Schweizer Sporthilfe
- Start- und Preisgelder
- Naturalleistungen wie z.B. Unterkunft und Verpflegung
- Ersatz von Auslagen wie z.B. Reisekosten
- sonstige Einnahmen wie z.B. aus dem Verkauf von Fanartikeln, Referentenhonorare

c. *Steuerfreie Einkünfte*

Nicht alle Zuflüsse eines Sportlers für seine Aktivitäten sind steuerbar. Steuerfrei sind insbesondere:

- öffentliche oder private Unterstützungsleistungen wie z.B. allgemeine finanzielle Beiträge, welche nicht an eine bestimmte Gegenleistung geknüpft sind (anders sieht es hingegen aus für Honorare für bestimmte Leistungen des Sportlers)
- Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtung sind – mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge – ebenfalls steuerfrei. Hierzu gehören u.a. die Verwandtenunterstützung und Leistungen an mündige Kinder. Werden Sportler von ihren Eltern unterstützt, unterliegen diese Beiträge beim Sportler nicht der Einkommenssteuer.

d. Abzüge

Der selbständig erwerbende Berufssportler kann alle geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen. Darunter fallen insbesondere:

- Reise- und Aufenthaltskosten
- Übernachtungskosten
- Kosten für Sportgeräte, Ausrüstung und Bekleidung
- Trainingsgebühren
- Mehrkosten der Verpflegung
- andere mit der Ausübung des Berufs zusammenhängende Kosten (z.B. für Mobiltelefon und Kommunikation)
- Verluste aus bis zu sieben früheren Geschäftsjahren (z.B. Kosten, welche zu Beginn der Sportkarriere angefallen sind und nicht durch entsprechende steuerbare Einkünfte gedeckt sind).

Im Übrigen können selbständige Berufssportler wie andere Steuerpflichtige die allgemeinen Abzüge (z.B. Unterhaltsbeiträge, Schuldzinsen, Krankheitskosten, Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen etc.) und Sozialabzüge (Kinderabzug, Unterstützungsabzug, Ehegattenabzug, Abzug für tiefe Einkommen) beanspruchen.

e. Grenzüberschreitende Tätigkeiten

Berufssportler, die auch im Ausland tätig sind, müssen die im Ausland erzielten Einkünfte (z.B. Start- und Preisgelder) in der Schweiz ebenfalls deklarieren. Ob solche Einkünfte (ebenfalls) in der Schweiz besteuert werden, hängt von den spezifischen Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens ab, welches die Schweiz mit dem Veranstaltungsland abgeschlossen hat.

In der Regel werden im Ausland erzielte Start- und Preisgelder dort direkt einer Quellensteuer unterworfen. In diesem Fall sind die damit verbundenen Aufwendungen dem Ausland zuzuweisen und können in der Schweiz nicht nochmals zum Abzug gebracht werden. Hingegen sind sämtliche Aufwendungen abzugsfähig, welche mit in der Schweiz steuerbaren Einkünften zusammenhängen.

3. Aufzeichnungspflicht (Buchhaltung)

Selbständigerwerbende sind verpflichtet, über ihre Einkünfte und Auslagen, über ihre Aktiven und Passiven sowie über ihre Privateinlagen und -entnahmen Aufzeichnungen zu führen. Sämtliche aus der sportlichen Tätigkeit resultierenden finanziellen Bewegungen sollten deshalb systematisch erfasst werden. In übersichtlichen Verhältnissen lässt sich dies am einfachsten mittels einer Excel-Tabelle bewerkstelligen. In komplizierteren Verhältnissen lohnt sich die Verwendung einer Buchhaltungs-Software.

Es empfiehlt sich auch, alle mit der selbständigen Tätigkeit zusammenhängenden Rechnungen, Quittungen und sonstigen Belege aufzubewahren, um die gemachten Angaben auch zu belegen, falls die Steuerverwaltung dies verlangt.

C. Sozialversicherungen

1. Säule 1 (AHV, IV, EO)

Sportler mit Wohnsitz in der Schweiz sind dem Schweizer Sozialversicherungssystem unterstellt; die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Auf den Nettoeinkünften des Berufssportlers sind AHV/IV/EO-Beiträge geschuldet. Deren Höhe ist einkommensabhängig. Der maximale Beitragssatz von 10.00% wird auf Einkommen von über CHF 58'800.– erhoben. Für tiefere Einkommen reduziert er sich stufenweise bis auf 5.371%; der Mindestbeitrag beträgt aber CHF 514.– pro Jahr. Die AHV/IV/EO-Beiträge können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Wichtig: Wer nicht erwerbstätig ist oder aus anderen Gründen nur geringe Beiträge in der 1. Säule bezahlt, muss dafür besorgt sein, dass er wenigstens den Mindestbeitrag von CHF 514.– (gültig: Jahr 2024) pro Jahr entrichtet. Ansonsten riskiert der Sportler empfindliche Vorsorgelücken im Alter. Beitragslücken können noch rückwirkend für die fünf vergangenen Jahre aufgefüllt werden.

2. Säule 2 (BVG; Pensionskasse)

Selbständigerwerbende sind nicht verpflichtet, sich einer Pensionskasse anzuschliessen. Allerdings besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, wobei sich der Berufssportler der Vorsorgeeinrichtung des eigenen BVG-pflichtigen Personals (sofern vorhanden) oder der Auffangeinrichtung des Bundes anschliessen kann. Die Pensionskas senbeiträge sind ebenfalls vom Einkommen abziehbar.

3. Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge)

Selbständigerwerbenden steht ebenfalls die Möglichkeit offen, Beiträge für die Säule 3a zu leisten und diese vom Einkommen abzuziehen. Die maximal vom Einkommen abziehbaren Beträge sind (Limiten gelten für 2024):

- CHF 7'056.- (bei vorhandener Versicherung bei der 2. Säule) oder maximal 20% des Erwerbseinkommens bei Selbständigerwerbenden ohne 2. Säule (Limitierung auf CHF 35'280.-).

D. Mehrwertsteuer

1. Steuerpflicht

Selbständigerwerbende Berufssportler sind ebenfalls mehrwertsteuerpflichtig. Allerdings müssen sie sich erst dann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anmelden, wenn sie steuerbare Umsätze von mindestens CHF 100'000.-- pro Jahr erzielen. Erzielen sie weniger als die genannte Summe, kann sich der Sportler auch freiwillig anmelden; dies hat den Vorteil, dass er die von ihm bezahlte Mehrwertsteuer (z.B. auf Geschäftsfahrzeugen, auf Ausrüstungsgegenständen und laufenden Unkosten) zurück fordern kann.

2. Steuerbare Umsätze und Steuersätze

Sportler mit Wohnsitz in der Schweiz, welche wegen Überschreitens der Umsatzgrenze von CHF 100'000.-- nicht von der Steuerpflicht befreit sind, haben sämtliche steuerbaren Einnahmen zu deklarieren. Bei der Mehrwertsteuer steuerbare Umsätze sind z.B.

- Werbeeinnahmen (z.B. Werbung auf Sportausrüstung)
- Sponsoringeinküfte
- Entschädigung für die Abtretung von Bildrechten
- Merchandising
- Start- und Klassierungsprämien
- Preisgelder (Bar- und Naturalpreise)
- durch Organisator bezahlte Spesen (z.B. Hotel, Verpflegung, Transport)

Eine steuerbare Sponsorenleistung liegt z.B. vor, wenn der Berufssportler als Gegenleistung eine Werbeleistung (z.B. Werbung auf Sportausrüstung, Teilnahme an Kundenanlässen) zugunsten des Sponsors erbringt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Leistung des Sponsors in Geld, in Naturalien oder in einer beliebigen anderen Form erbracht wird.

Steuerbare Leistungen sind zum Normalsatz von 8.1% zu versteuern. Die Umsätze unterliegen brutto der Mehrwertsteuer; d.h. Einstandspreise können nicht abgezogen und es kann nicht bloss der Gewinn versteuert werden. Hingegen können mehrwertsteuerpflichtige Sportler die auf sie überwälzte Mehrwertsteuer als Vorsteuer zurückfordern.

3. Steuerfreie Umsätze

Steuerfrei bei der Schweizer Mehrwertsteuer sind grundsätzlich:

- gegenüber Sponsoren im Ausland erbrachte Werbeleistungen
- Start- und Klassierungsprämien sowie Preisgelder, welche im Ausland erzielt werden
- Förder- und Sonderbeiträge der Stiftung Schweizer Sporthilfe
- Sportpreise (Auszeichnungen für Verdienste eines Sportlers), Sporthilfe-Auszeichnungen
- Spenden, Gönnerbeiträge und Legate ohne Gegenleistung

Beispiel 1: Ein in der Schweiz wohnhafter Sportler, der an einem Wettkampf im Ausland teilnimmt, erbringt eine sportliche Dienstleistung im Ausland. Das durch den Sportler vereinnahmte Entgelt für diesen Wettkampf im Ausland unterliegt nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer.

Beispiel 2: Eine in der Schweiz wohnhafte Sportlerin, die ihre Bildrechte einem Telekommunikationsunternehmen mit Sitz im Ausland abtritt, erbringt eine Dienstleistung im Ausland. Das durch die Sportlerin vereinnahmte Entgelt, unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

Beispiel 3: Ein Sportler erhält von einem lokalen Unternehmen einen Beitrag, ohne dass damit eine Gegenleistung verbunden ist. Als Dank wird der Spender auf der Website des Sportlers aufgeführt. Es liegt ebenfalls eine Spende und damit keine steuerbare Sponsoringleistung vor, wenn der Spender in neutraler Form (d.h. ohne Werbeslogan) ein- oder mehrmalig in Publikationen erwähnt wird, selbst wenn die Firma oder das Logo des Spenders verwendet wird. Mit der blossen Erwähnung der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit des Spenders wird diese Regelung nicht verletzt. Achtung: Im Internet stellt die Verlinkung auf die Homepage des Spenders allerdings eine steuerbare Werbeleistung dar.

E. Empfehlung

Dieses Merkblatt gibt nur eine Übersicht über die typischen mit der Besteuerung von Sportlern verbundenen Sonderheiten, ohne auf den Einzelfall einzugehen. Es stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Je nach Komplexität der Einkommenssituation lohnt sich der Beizug eines Steuerspezialisten.

Über den Autor

Dr. Roger M. Cadosch ist Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Schweizer Sporthilfe. Er war von 2005 bis 2018 Mitglied der Athletenkommission sowie zwischen 2009 und 2017 als Athletenvertreter im Exekutivrat von Swiss Olympic. Er ist Inhaber der Anwaltskanzlei Cadosch Rechtsanwälte AG mit Büro in Bern. Zu seinen hauptsächlichen Tätigkeitsbereichen zählen Steuerrecht und nationale sowie internationale Steuerplanung, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sowie Vertragsrecht.



Dr. Roger M. Cadosch, Rechtsanwalt
LL.M. (Tax), EMBA FH in General Management
Muristrasse 60 / Postfach 1221
CH-3000 Bern 16
Tel.: +41(0)31 381 08 11
roger.cadosch@cr-law.ch
www.cr-law.ch

Anhang: Fragen und Antworten für Eltern von Sportlern

Die Eltern tragen gerade zu Beginn der Karriere eines jungen Talents die finanzielle Hauptlast der sportlichen Ausbildung. Nicht selten investieren sie daneben viel Zeit und Energie, um ihr Kind in die Trainings- und an die Wettkämpfe zu begleiten und übernehmen zum Teil gar eine Coaching-Funktion. Mit diesem Anhang soll aufgezeigt werden, wo im Rahmen des Steuerrechts Spielraum besteht, um die finanziellen Belastungen etwas abzumildern. Daneben soll es aber auch Eltern über die steuerlichen Obliegenheiten ihrer Kinder orientieren. Der Handlungsspielraum ist beschränkt: In erster Linie können Eltern einen Kinderabzug geltend machen, solange das Kind seine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat.

1. Minderjährige Sportler

Ob ein Kind eine Profikarriere in Angriff nehmen wird, lässt sich nur schwer vorhersehen. Zuvor durchläuft es die unterschiedlichen Kaderstufen. In diesem Bereich wird der Sport aus steuerlicher Optik noch als Hobby bewertet, dessen Kosten vom Sportler oder dessen Eltern als Teil der Lebenshaltung selber getragen werden müssen.

a. Steuerpflicht und steuerbares Einkommen

Vermögen und Vermögenserträge minderjähriger Kinder werden zum Vermögen und Einkommen der Eltern hinzugerechnet und müssen folglich in deren Steuererklärung angegeben werden.

Eigene Erwerbseinkünfte (z.B. Lehrlingslohn oder Preisgelder) müssen die Kinder hingegen selbst versteuern. Üblicherweise erhalten die Kinder die Steuerformulare erstmals, wenn sie das 16. Altersjahr erreicht haben. Die Steuerpflicht gilt jedoch unabhängig davon, ob einem Kind die Steuerformulare übersendet werden. Falls Kinder bereits vor dem 16. Lebensjahr ein Erwerbseinkommen erzielen, müssen daher die Steuerformulare bei der lokalen Steuerverwaltung angefordert werden.

Die Deklarationspflicht führt nicht in jedem Fall zu einer Steuerbelastung. Diese ist abhängig von Einkommenshöhe sowie von den Abzügen und Freibeträgen. Da in den einzelnen Kantonen unterschiedliche Steuergesetze gelten, lassen sich an dieser Stelle jedoch keine konkreteren Angaben dazu machen.

Erzielt das Kind noch kein Erwerbseinkommen, muss eine erhaltene Steuererklärung trotzdem ausgefüllt und unterschrieben bei der Steuerverwaltung eingereicht werden.

b. Elternbeiträge

Elternbeiträge an die sportliche Ausbildung des Kindes müssen vom Kind nicht als Einkommen versteuert werden. Solche Leistungen gelten als steuerfreie familienrechtliche Unterstützungsbeiträge. Andererseits besteht aber für Eltern keine Möglichkeit, solche Beiträge vom steuerbaren Einkommen abzuziehen.

c. Kinderabzug

Mit dem Kinderabzug sollen Eltern einen Teil der direkten Kosten eines Kindes von ihrem steuerbaren Einkommen absetzen können. Die Höhe dieses Abzuges variiert je nach Kanton. Realistischerweise deckt dieser Betrag jedoch nur einen Teil der effektiven Kosten, die durch ein Kind verursacht werden. Diese können zudem durch die sportliche Ausbildung des Kindes nochmals erhöht werden. Die effektiven Kosten der Kinder sowie deren sportlicher Ausbildung

können nicht von den Steuern abgesetzt werden. Der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer beträgt CHF 6'700.–; die Kantone kennen Abzüge in unterschiedlicher Höhe.

d. Weitere Abzüge

Daneben können folgende Abzüge geltend gemacht werden:

- Versicherungsabzug je Kind
- Effektive, vom Steuerpflichtigen selbst getragene Krankheitskosten für sich und ihre Kinder: Die meisten Kantone kennen hier jedoch einen Selbstbehalt von 5% des steuerbaren Einkommens.

2. Volljährige Sportler in Erstausbildung

Volljährige Kinder sind regelmässig noch auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen. Eltern haben weiterhin eine zivilrechtliche Unterstützungspflicht solange sich das Kind noch in der Erstausbildung befindet. Die sportliche Ausbildung von talentierten Athleten verläuft in dieser Phase oftmals parallel zu der Erstausbildung. In den letzten Jahren wurden jedoch zahlreiche Förderprogramme initiiert, welche die Möglichkeiten zu einer parallelen sportliche und berufliche Ausbildung ausgebaut haben.

a. Volle Steuerpflicht

Jugendliche werden erstmals für das Steuerjahr, in dem sie volljährig werden, vollständig steuerpflichtig und fortan selber veranlagt.

b. Elternbeiträge und Kinderabzug

Unterstützungsbeiträge an volljährige Kinder können nicht vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden. Solange sich das Kind noch in der Erstausbildung befindet und von den Eltern unterstützt wird, können sie den Kinderabzug geltend machen (siehe oben 1. Minderjährige Kinder). Im Gegenzug müssen die Kinder die Unterstützung nicht versteuern.

Die Erstausbildung umfasst sowohl die berufliche wie auch die akademische Ausbildung, welche das Kind befähigt einen Beruf auszuüben.

Auch für volljährige Kinder können Eltern nach wie vor einen Kinderabzug geltend machen solange sich das Kind in der Erstausbildung befindet.

c. Weitere Abzüge

- Krankheitskosten
- Versicherungsabzug.

3. Volljährige Sportler mit abgeschlossener Erstausbildung

Nach Abschluss der Erstausbildung kann der Kinderabzug von den Eltern nicht mehr geltend gemacht werden. Auch der Unterstützungsabzug ist verwehrt. Dieser bedingt, dass der Sportler sowohl objektive wie auch subjektiv erwerbsunfähig ist. Da ein Sportler regelmässig freiwillig zugunsten des Sportes auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verzichtet, sind diese Bedingungen regelmässig nicht erfüllt.

Den Eltern steht es aber frei, ihr Kind nach wie vor bei seinen sportlichen Ambitionen finanziell zu unterstützen. Es können aber keine steuerlichen Abzüge mehr geltend gemacht werden.